

Satzung

Schützenverein Ritter Reinhard e.V.
Bühl - Kappelwindeck

Vorwort:

Im Verein sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Ritter Reinhard e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bühl unter der Nr. VR 23 eingetragen und hat seinen Sitz in Bühl.

§ 2**Zweck des Vereins**

1. Der Verein Ritter Reinhard e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Schießsport).
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und des Südbadischen Sportschützenverbandes e. V. (SBSV), deren Satzungen und Bestimmungen er anerkennt.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, durch Teilnahme an Wettkämpfen des Verbandes, der Unterhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4**Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

2. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung sowie die Zahlung eines Aufnahmebeitrags notwendig, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenoberschützenmeister ernannt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. die Schießeinrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Standordnung und der Sportordnung zu benutzen.
2. an allen Veranstaltungen des Vereins mit ihren Angehörigen und Freunden teilzunehmen.
3. Nichtmitglieder mit Zustimmung des Aufsichtführenden auf der Schießstätte einzuführen.

Über die Erhebung einer Benutzungsgebühr entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes sowie zum Unterhalt der Vereinsanlagen erlassenen Anordnungen zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.9. eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des gleichen Jahres.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden (Oberschützenmeister) (OSM),
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Schützenmeister) (SM),
- dem 1. und 2. Schatzmeister,
- dem 1. und 2. Schriftführer,
- dem 1. und 2. Sportleiter,
- dem Vorsitzenden der Schützenjugend,
- den Beiräten,
- den Referenten,
- den Ehrenvorsitzenden.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden (OSM) und den stellvertretenden Vorsitzenden (SM), wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils im jährlichen Wechsel die 1. und 2. Garnitur. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied verfügt über 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen ist einzuhalten.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer erster, leitender Vorstandsämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten von Beiträgen und Gebühren.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
3. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden, sofern nicht 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.
6. OSM und SM werden immer geheim gewählt; eine geheime Wahl der anderen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer geschieht nur auf Antrag.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden (OSM) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse („Acher- und Bühler Bote“ sowie „Badisches Tagblatt“) einberufen. Die Tagesordnung wird im Schützenhaus ausgehängt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.
2. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten und bekannt gegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

§ 13
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. das Interesse des Vereins es erfordert,
2. ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14
Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bühl, den 23.03.2019